

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0334/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.07.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anhebung der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten ab 01.08.2011

Beschlussvorschlag:

Die I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der beigefügten Anlage beschlossen.

Anmerkung:

Diese Beschlussvorlage behandelt ausschließlich die Steuersätze für Gewinnspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten sowie redaktionelle Änderungen. Die abschließende Prüfung der Einführung der sog. Bordellsteuer ist noch nicht abgeschlossen. Aus rechtlichen Gründen ist hier die Vorlage einer gesonderten Satzung für die nächste Sitzung geplant.

Sachdarstellung / Begründung:

Seit 2007 werden die Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen mit 13% und in Gaststätten mit 11% des Einspielergebnisses besteuert. Zuvor waren entsprechende Spielautomaten in Spielhallen und Gastwirtschaften nach der Anzahl der Apparate, d. h. nach dem Stückzahlmaßstab, besteuert worden. Bei der damaligen Umstellung der Besteuerungsgrundlage lagen nur wenige aussagekräftige Zahlen über die Höhe der Einspielergebnisse vor. Die Schätzungen und Prognosen basierten unter anderem auf den veröffentlichten Zahlen des Arbeitskreises gegen Spielsucht und des Institutes für Markt- und Wirtschaftsforschung.

Mittlerweile gibt es für die Zeit ab 2007 diverse Zahlenmaterialien, und es können konkrete Entwicklungen und Berechnungen betreffend die Situation im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach vorgelegt werden. So lässt die Entwicklung der Einspielergebnisse ab 2009 eine nicht unwesentliche Steigerung der Einnahmen der Spielgeräteausteller in Spielhallen erkennen. Den als Anlage beigefügten Auswertungen lässt sich unmittelbar entnehmen, dass sich die Einspielergebnisse in Spielhallen seit 2009 um etwa 20% erhöht haben, die Einspielergebnisse in Gaststätten dagegen um fast 5% gesunken sind. Dies dürfte daran liegen, dass die Besucher von Spielhallen ausschließlich das Glücksspiel an Geldspielgeräten suchen, beim Gaststättenbesucher dagegen andere Gründe für den Besuch ausschlaggebend sind. Die Anzahl der Spielhallen hat sich geringfügig erhöht (+ 1), die Anzahl der Gaststätten, die Spielgeräte aufstellen, geringfügig abgenommen (- 1).

Auffallend ist die Entwicklung des Gerätebestandes. So hat sich der Bestand von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit von 2007 bis heute in

- Spielhallen von 126 auf 176 erhöht (+ ca. 40%)
- Gaststätten von 70 auf 84 erhöht (+ ca. 20%).

Die Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (die Besteuerung erfolgt mit Festbetrag je Apparat) verringerte sich im gleichen Zeitraum in

- Spielhallen von 80 auf 15 (- ca. 80%)
- Gaststätten von 44 auf 18 (- ca. 41%)

Die Gesamtzahl der Geräte (mit und ohne Gewinnmöglichkeit) ist konstant geblieben.

Beachtenswert ist auch die Entwicklung der Einspielergebnisse der einzelnen Geräte. So waren die Ergebnisse von 2007 bis 2009 teilweise noch sehr schwankend; ab dem Jahr 2010 sind sie konstant und leicht steigend.

Bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes ist es Aufgabe des Rates, unter sorgfältiger

Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu angemessenen Steuersätzen zu finden. Die Festsetzung des bisherigen Steuersatzes von 13% für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen erfolgte auf der Grundlage aller im Jahr 2006 vorhandenen Erkenntnisquellen und Zahlenmaterialien. In Nachgang hierzu lässt sich heute feststellen, dass die damals gestellte Prognose, höhere Einnahmen als zunächst vermutet zu erzielen, eingetreten ist. Statt der erwarteten 350.000.- € konnte die Stadt in 2008 bereits 10% höhere Steuereinnahmen erzielen. 2009 und 2010 war jeweils eine weitere Einnahmesteigerung von 15% zu verzeichnen.

Es ist zweifelsfrei, dass die damalige Änderung der Rechtsprechung und die damit bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit notwendig gewordene Umstellung des Stückzahlmaßstabs auf die Besteuerung des Einspielergebnisses für die Stadt Bergisch Gladbach eine aus finanzieller Sicht positive Entwicklung war. Umso mehr ist mit geplanten Steuererhöhungen maßvoll umzugehen. Die Vergnügungsteuer hat darüber hinaus dann eine unzulässige erdrosselnde Wirkung und würde die nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässige Grenze eines Eingriffs in die Berufsfreiheit überschreiten, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Der Umstand, dass die Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit seit 2007 in Bergisch Gladbach angestiegen ist, die Anzahl der Spielhallen im Stadtgebiet annähernd gleich geblieben ist und gleichzeitig ein Anstieg der Einspielergebnisse in Spielhallen zu verzeichnen war, indizieren, dass die bisherigen Steuersätze mit Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen waren.

Bei einer Erhöhung des Steuersatzes für Gewinnspielapparate in Spielhallen um 1% ab dem 01.08.2011 könnte nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand eine jährliche Steuerermehreinnahme von etwa 40.000.- € prognostiziert werden, davon ca. 17.000.- € noch im Haushaltsjahr 2011. Im Rahmen einer 2%-igen Erhöhung errechnen sich voraussichtliche jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 80.000.- €, davon ca. 34.000.- € noch in 2011.

Es wird nach Auswertung der vorstehend skizzierten Zahlen und Erkenntnisse sowie nach rechtlicher Prüfung seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in

- **Spielhallen von 13% auf 15% zu erhöhen und in**
- **Gaststätten auf 11% zu belassen.**

Der Steuersatz im Bereich Gaststätten sollte zunächst beibehalten werden, da hier keine erheblichen Veränderungen seit 2007 festzustellen sind. Etwas anderes gilt für den Bereich Spielhallen, insbesondere angesichts des im Vergleich zu Gaststätten weitaus deutlicher gestiegenen Bestandes von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit. Hier erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung des Steuersatzes um 2% sachgerecht. Es liegt im gestalterischen Ermessen des Ortsgesetzgebers, bei einer Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach Aufstellorten zu differenzieren und zur „Eindämmung der Spielhallenflut“ Spielgeräte dort höher zu besteuern als in Gaststätten. Die vorgeschlagene unterschiedliche Besteuerung von Gewinnspielapparaten in Spielhallen und Gaststätten ist nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand zu rechtfertigen, wobei ähnliche Steuersätze auch in anderen Kommunen üblich sind und sich im Rahmen der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände bewegen.

Eine weitere Steuererhöhung ist derzeit nicht zu befürworten. Auch den neuen Steuersätzen darf keine erdrosselnde Wirkung beizumessen sein. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts NRW ist anerkannt, dass eine Steuerhöhe von 15% des Einspielergebnisses noch mit Art. 12 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen ist. Dem durchschnittlichen Betreiber einer Spielhalle in Bergisch Gladbach wird es auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Zahlen, Erkenntnisse und Prognosen nach Inkrafttreten der Neuregelung aller Voraussicht nach weiterhin möglich sein, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft § 8 Abs. 2 Nr. 1 a) der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich empfohlen, im Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 7 der Vergnügungssteuersatzung eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen, um § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit § 168 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) Rechnung zu tragen. Die Änderung in § 1 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung betrifft eine Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung	
Handlungsfeld:	1. Haushaltskonsolidierung, kommunale Haushaltswirtschaft 1.1 Bis 2012 ist ein jahresbezogener Haushaltsausgleich in Ertrag und Aufwand erreicht und die Kredite zur Liquiditätssicherung früherer Fehlbeträge werden bis 2017 abgebaut. HSK2.290.4a) Änderung der Vergnügungssteuersatzung bis spätestens 31.07.2011 HSK2.290.4b) Erwarteter Zusatzertrag aufgrund der
Jährliches Haushaltsziel:	Erhöhung = 80.000 €
Produktgruppe/ Produkt:	016.290 Steuern

Finanzielle Auswirkungen		
<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	+ 34.000 €	+ 80.000 €
Aufwand		
Ergebnis	+ 34.000 €	+ 80.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small>	laufendes Jahr	Gesamt
<u>Vermögensplan</u>		
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	ja	
	nein	
	siehe Erläuterungen	X